

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2004/8
(TRANS/WP.15/AC.1/2004/8)

3. Mai 2004

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

Kapitel 1.4: Aufnahme neuer Pflichten für Verlader und Empfänger

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ein schwerer Unfall bei der Entladung eines Großpackmittels (IBC) in einen Tank, bei dem giftige und ätzende Dämpfe entstanden, ergab, dass die Ursache in der Verwechslung von zu befördernden Großpackmitteln (IBC) mit Gefahrgut bestanden hat. Von keinem der Beteiligten wurde die Übereinstimmung zwischen den wesentlichen Klassifizierungsangaben im Beförderungspapier mit den Angaben auf dem Großpackmittel (IBC) geprüft, wodurch eine Verwechslung hätte vermieden werden können. Die geltenden RID/ADR-Vorschriften enthalten keine derartige konkrete Verpflichtung.

Zu treffende Entscheidung:

Einführung einer derartig grundsätzlichen Prüfverpflichtung für den Verlader und den Entlader als Hauptbeteiligte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

1.4.2.3.1 Einen neuen Absatz a) mit folgendem Wortlaut einfügen:

"a) bei der Annahme gefährlicher Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen, Containern und Tanks, zu prüfen, ob die im Frachtbrief/Beförderungspapier angegebene UN-Nummer und Klasse der Haupt- und Nebengefahr mit der Kennzeichnung und Bezettelung übereinstimmen;"

Die bisherigen Absätze a) und b) werden zu b) und c).

1.4.3.1.1 Einen neuen Absatz c) mit folgendem Wortlaut einfügen:

"c) hat bei der Übergabe gefährlicher Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen, Containern und Tanks, zu prüfen, ob die im Frachtbrief/Beförderungspapier angegebene UN-Nummer und Klasse der Haupt- und Nebengefahr mit der Kennzeichnung und Bezettelung übereinstimmen;"

Die bisherigen Absätze c), d) und e) werden zu d), e) und f).

1.4.3.1.2 "1.4.3.1.1 a), d) und e)" ändern in:

"1.4.3.1.1 a), e) und f)".

Begründung

Nach einem Unfall bei der Beförderung gefährlicher Güter wurde als Unfallursache ermittelt, dass beim Beladen eines Fahrzeugs aus einer Menge verschiedener beim Verloader zur Beförderung bereitgestellter Großpackmittel (IBC) mit Gefahrgut ein falsches Großpackmittel (IBC) ausgewählt und verladen wurde, das nicht den Angaben im Frachtbrief/Beförderungspapier entsprach und statt Salzsäure Natriumhypochlorid enthielt. Weder beim Verladen noch beim Entladen des gefährlichen Gutes wurde geprüft, ob die im Frachtbrief/Beförderungspapier genannten Angaben und die Angaben für die zu verladenden bzw. zu entladenden Gefahrgüter auf dem Großpackmittel (IBC) übereinstimmen. Beim Entleeren dieses Stoffes in einem mit Salzsäure gefüllten Tank kam es zu Reaktionen. Es entstanden ätzende und giftige Gase, die zu erheblichen Verletzungen bei zahlreichen Arbeitern führten.

Bei der strafrechtlichen Aufarbeitung wurde festgestellt, dass eine Verletzung einschlägiger Pflichten nicht eindeutig nachweisbar sein wird. Eine konkrete Vorschrift, die eine Verpflichtung des Verloaders, des Fahrzeugsführers oder des Empfängers zur Kontrolle der Übereinstimmung zwischen Beförderungspapier und befördertem Gut bestimmt, ist im RID/ADR nicht enthalten. Eine entsprechende konkrete Verpflichtung wäre Voraussetzung für eine strafrechtliche Verfolgung.

Es wird daher vorgeschlagen, eine generelle Prüfverpflichtung für die im Antrag genannten Beteiligten für diese grundsätzliche, immer notwendige Kontrolle auf Übereinstimmung zwischen Ladung und Papieren im RID/ADR vorzusehen.

Diese Prüfung auf generelle Übereinstimmung kann dabei nicht alle im Beförderungspapier enthaltenen Merkmale erfassen. Diese würde einen unverhältnismäßigen Umfang annehmen und einzelne Beteiligte im Hinblick auf die von ihnen wahrzunehmenden Pflichten überfordern.

Eine Einbeziehung aller Beförderungsbehältnisse (z.B. einzelner Verpackungen) in diese Regelung erscheint darüber hinaus nicht praktikabel. Eine gewisse Größe bzw. Gefahrgutmenge (Gefährdungspotential) ist aus Verhältnismäßigkeitserwägungen erforderlich. Daher ist eine Beschränkung auf die aufgeführten Behältnisse vorgesehen. Der Begriff "Tank" umfasst dabei alle in der Begriffsbestimmung des RID/ADR berücksichtigten Behältnisse.

Auch unter dem Gesichtspunkt "Sicherung der Beförderung gefährlicher Güter" (Security) erscheint eine derartige Regelung sinnvoll zu sein.